

- Einbeziehung von Verurteilten in den Erziehungsprozeß des Strafvollzuges als Lehrer und Berufsausbilder;
- Erlaubnis zur Abgabe eines Gesuches auf vorfristige Entlassung.

Das *Vertrauen zum Kollektiv der Verurteilten* zeigt sich vor allem in der Erlaubnis

- das künstlerische Laienschaffen zu entwickeln;
- der Durchführung von Versammlungen bestimmter Verurteiltengruppen ;
- der Durchführung von Bestarbeiterkonferenzen.

Gleichzeitig mit der Hervorhebung der großen Bedeutung des Vertrauens in der erzieherischen Arbeit mit den Verurteilten muß aber auch auf die Gefahr übereilter, unüberlegter und unbegründeter Vertrauensbezeugung hingewiesen werden. Vertrauensbezeugungen solchen Verurteilten gegenüber, die es nicht verdienen, helfen keinesfalls, sie auf den richtigen Weg zu bringen, sondern schaden der Sache der Besserung und Umerziehung sehr. Den Verurteilten vertrauen heißt darüber hinaus nicht, die notwendige Kontrolle über sie und ihr Tun etwa zu unterlassen.<sup>69</sup>

69 Anmerkung der deutschen Redaktion: Unter dem Aspekt des Vertrauens, aber auch unter dem der Wiedergutmachung und Bewährung sind im Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik auch die entsprechenden gesetzlichen und die ergänzenden Bestimmungen zu sehen. So verlangt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz in § 2 Abs. 3, „das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung . . . unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern“. Im Komplex der Differenzierung des sozialistischen Strafvollzuges wird zu den Vollzugsarten in § 15 Abs. 2 bestimmt, daß sie sich „nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug“ unterscheiden. „Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß verbunden.“ Schließlich wird den Strafgefangenen nach §47 Ziff. 3 die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen gewährleistet, und § 48 bestimmt, daß die Strafgefangenen „zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung . . . durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen“ sind. „Die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene hat sich auf die Arbeit, die Durchsetzung und Einhaltung der Ordnung und Disziplin, die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie auf die Aus- und Weiterbildung zu beziehen.“